

**Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
(frühzeitige Beteiligung)**

1. Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Köln mit Fax vom 22.12.2011

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Aufgrund der vorgegebenen Bestandssituation sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht vorgesehen. Anpflanzungen von Bäumen innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen werden zur Offenlage lediglich im Bereich der bestehenden Baumreihe im Bereich des öffentlichen Parkplatzes an der Grenzstraße als Ergänzung festgesetzt.

2. Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg mit Schreiben vom 28.12.2011

Beschlussvorschlag

In der Begründung wird ein Hinweis zum Vorhandensein der Trinkwassertransportleitung gegeben. Die Baugrenze bleibt 0,50 m hinter der südöstlichen Grundstücksgrenze zurückgenommen.

Abwägung und Begründung

Die Trinkwasserleitung verläuft ca. 8,50 m südlich des Gewerbegebiets innerhalb der hier festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und ca. 2,50-3,00 m östlich des Gewerbegebiets innerhalb der Flurstücke 75 und 80 innerhalb der Gemarkung Röttgen der Bundesstadt Bonn. Somit ist die nachrichtliche Übernahme dieser Leitung nicht erforderlich.

Nach telefonischer Rücksprache mit der SWB Energie am 13. März 2012 beträgt der Sicherheitsabstand dieser DN 600 – Leitung von der Leitungsachse jeweils 3,00 m beidseitig. Damit überlagert der Sicherheitsabstand das Gewerbegebiet maximal 0,50 m. Die überbaubare Grundstücksfläche wird daher um 0,50 m von der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze zurückgezogen.

3. Landesbetrieb Straßenbau NRW -Regionalniederlassung Vile-Eifel-, Euskirchen mit Schreiben vom 29.12.2011

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

-

4. Bezirksregierung Düsseldorf -Kampfmittelbeseitigungsdienst- mit Schreiben vom 03.01.2012

Beschlussvorschlag

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Auf der Planzeichnung des Bebauungsplans wird ein Hinweis vermerkt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein diffuser Kampfmittelverdacht besteht.

Abwägung und Begründung

Das Baugebiet ist, bis auf eine Teilfläche im festgesetzten Sondergebiet, bereits bebaut. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient vorwiegend der planungsrechtlichen Reglementierung einer beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung bereits bestehender baulicher Nutzungen. Mit erheblichen Baugründeingriffen ist daher nicht zu rechnen.

Die erwähnten bereits beantragten Flächen liegen außerhalb des vorgelegten Bebauungsplans Nr. 20e. Sie sind Teil der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20b.

5. Ertverband, Bergheim mit Schreiben vom 10.01.2012

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägung und Begründung

Das Baugebiet ist, bis auf eine Teilfläche im festgesetzten Sondergebiet, bereits bebaut. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient vorwiegend der planungsrechtlichen Reglementierung einer beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung bereits bestehender baulicher Nutzungen. Mit einer erheblichen weiteren Versiegelung ist nicht zu rechnen.

Im Gegenteil wird sich in einem Teilbereich – durch die Umnutzung eines Gewerbegebiets in ein Mischgebiet - der zulässige Versiegelungsgrad von einer GRZ 0,8 auf eine GRZ 0,6 reduzieren. Die vorhandenen Kanalleitungen wurden nach dem generellen Entwässerungsprojekt so dimensioniert dass die bestehende Kanalisation zur Aufnahme der anfallenden Abwässer bei GRZ 0,8 ausreichend ist. Es entsteht also eine Entlastung der bestehenden Kanalisation.

Ein geotechnisches Gutachten, das zur Prüfung der Versickerungsmöglichkeiten im angrenzenden Bereich des BV Herkules vom Büro Dr. Tillmanns& Partner GmbH vom 19.09.2006 und auf der Grundlage von Zusatzbohrungen am 27.06.2007 erarbeitet wurde, zeigt auf, dass die versickerungsfähige Hauptterrasse bei – 9,40m liegt.

Das Vorschreiben insbesondere einer Versickerung in einem bereits seit Jahren genutzten Gewerbe- bzw. Sondergebiet, aber auch von sonstigen Niederschlagswassersammlungen ist unter diesen Umständen technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar. Entsprechend Festsetzungen wären daher nicht angemessen. Es steht jedem Grundstückseigentümer frei, die in der Anregung enthaltenen Vorschläge zur Gestaltung oder Verwendung der Materialien aufzugreifen.

6. RSAG mbH, Siegburg mit Schreiben vom 12.01.2012

Beschlussvorschlag

Die Hinweise zur Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die Herstellung von Erschließungsstraßen über den Bestand hinaus ist nicht geplant. Die bestehende Stichstraße ("Grenzstraße") im Gewerbegebiet ist für die Abwicklung des Verkehrs innerhalb des Baugebiets ausreichend dimensioniert, die Wendeschleife ist für Lastzüge ausgelegt, so dass das Befahren mit einem Dreiachser-Großraumwagen möglich ist.

7. Landesbetrieb Wald und Holz -Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft-, Eitorf mit Schreiben vom 17.01.2012

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die Stellungnahme betrifft ausschließlich die 49. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Gehölzfläche liegt im Bereich der 9. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 20b.

8. Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf mit Schreiben vom 19.01.2012

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die Bauhöhen werden durch textliche Festsetzungen begrenzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt ca. 15,50 m.

9. Regionalgas Euskirchen mit Schreiben vom 19.01.2012

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Aufgrund der vorgegebenen Bestandssituation sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht vorgesehen. Anpflanzungen von Bäumen innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen werden zur Offenlage lediglich im Bereich der bestehenden Baumreihe im Bereich des öffentlichen Parkplatzes an der Grenzstraße als Ergänzung festgesetzt.

10. LVR - Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn mit Schreiben vom 20.01.2012

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Meldepflicht wird in der Planzeichnung aufgenommen.

Abwägung und Begründung

-

11. Polizeipräsidium Bonn -Städtebauliche Kriminalprävention- mit Schreiben vom 27.01.2012

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

-

12. Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahnniederlassung Krefeld - mit Schreiben vom 02.02.2012

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich wird auf die Flächen des Gewerbegebiets zurückgenommen.
2. In die Begründung und Planzeichnung wird ein Hinweis zu den Schutzzonen aufgenommen. In die Planzeichnung werden diese nachrichtlich übernommen. Die überbaubare Fläche bleibt im Gewerbegebiet innerhalb der Anbauverbotszone festgesetzt, die Anbauverbotszone erhält im Sondergebiet erhält eine Flächensignatur zur Freihaltung von Bebauung.
3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

1. Im bis zum April 2011 gültigen Bebauungsplan Nr.20b lagen die benannten Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans und waren als Verkehrsfläche festgesetzt.
Innerhalb des neu aufgestellten Vorentwurfs sind diese Flächen aufgrund des hierin zur Hälfte vorhandenen Lärmschutzwalls und eines im parallel verlaufenden Fußweg als Grünfläche festgesetzt.
Da es sich bei den Flächen um Eigentum der Straßenbauverwaltung handelt und diese Flächen ggf. in einem künftigen Planfeststellungsverfahren überplant werden könnten, wird der Geltungsbereich entsprechend der Anregung zurückgenommen.
2. Bei dem Gewerbegebiet handelt es sich um ein Baugebiet welches bereits auf der Grundlage des am April 2011 für unwirksam erklärten Bebauungsplans Nr. 20b im Bestand ist. Die Gebäude innerhalb der 40m Anbauverbotszone haben Bestandschutz.
Im Bereich des Sondergebiets liegen innerhalb der Anbauverbotszone teilweise die erforderlichen Stellplatzflächen des Büro- und Verwaltungsgebäudes HERKULES im Bestand.
Die überbaubare Grundstücksfläche bleibt um den Gebäudebestand festgesetzt, damit Änderungen im Bestand oder Neubaumaßnahmen, welche die Ausnahmegenehmigung durch die Straßenbauverwaltung erhalten haben, reglementiert sind.

3. Allgemeine Forderungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis zu den Schutzzonen der Autobahn aufgenommen, in die Planzeichnung wird die 40m-Anbauverbotszone und die 100m Anbaubeschränkungszone nachrichtlich übernommen.

Die gemachten Hinweise werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Auf die Planzeichnung und in die Begründung wird hierzu ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die 100m-Zone wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

13. Rhein-Sieg-Kreis -Regional-/Bauleitplanung, Siegburg mit Schreiben vom 06.02.2012

Beschlussvorschlag

Abfallwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Bodenschutz

Der Anregung wird gefolgt.

Altlasten

Der Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Immissionsschutz

Das im Vorentwurf festgesetzte MI3-Gebiet südlich der Grenzstraße und der nördliche Teilabschnitt des im Vorentwurf festgesetzten Gewerbegebiets werden als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Erneuerbare Energien

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägung und Begründung

Abfallwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Bodenschutz

Der Anregung wird im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts gefolgt.

Altlasten

Der Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Immissionsschutz

Der Anregung wird insofern gefolgt als dass der im Vorentwurf festgesetzte Teilbereich des MI3-Gebietes zwischen Grenzstraße und Gudenauer Allee (L 158) als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt wird. Damit nimmt dieser, in seiner Störwirkung begrenzte Teilbereich, gegenüber der angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung westlich der Straße Auf dem Steinbüchel eine "Pufferzone" zwischen Wohn- und gewerblicher Nutzung ein und entspricht dem hier vorhandenen Baugebietstyp.

Ein weiteres eingeschränktes Gewerbegebiet wird – unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen – für die kleineren gewerblich genutzten Grundstücke in Angrenzung an das Sondergebiet "Büro und Verwaltung" festgesetzt.

Mit dieser Gliederung kann, zusammen mit der vorgenommenen Lärmkontingentierung, eine spannungsfreie Zuordnung des Gewerbegebietes und den nah gelegenen Wohngebieten bzw. dem Büro und Verwaltungsstandort erreicht werden.

Der verbleibende Teilbereich des im Vorentwurf festgesetzten Mischgebiets bleibt zur Nutzungssicherstellung als gegliedertes Mischgebiet erhalten.

Einsatz erneuerbarer Energien

Die Einrichtungen erneuerbaren Energien bleiben dem Bauherrn bzw. Hauseigentümer unbenommen. Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 23b BauGB werden in dem hier schon bereits vorhandenen Bestand nicht getroffen. In dieser bestehenden heterogenen Nutzung fehlt es an der städtebaulichen Grundlage für eine derartige Vorschrift, insbesondere da aufgrund der unterschiedlichen Gebäudehöhen und möglichen Gebäudehöhenentwicklung und der Dichte – insbesondere im Gewerbegebiet – ein Nachweis über mögliche Verschattungen von Gebäuden oder Dächern nicht gegeben werden kann.

Andererseits sind durch die teilweise fast nach Süden ausgerichtete Gebäudestellung und der hier vorzufindenden kompakten Gebäude bereits energetisch begünstigte Voraussetzungen zum energieeffizienten Bauen vorhanden.

Ohne Analysen und Bewertungen des Bebauungskonzepts hinsichtlich der solarenergetischen Konflikte und der Besonnungssituation ist eine derartige Festsetzung nicht begründet.

14. Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, Anregungen und Bedenken wurden jedoch nicht mitgeteilt:

- Gemeinde Alfter
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund
- Stadt Rheinbach
- Amprion GmbH, Dortmund
- Polizeipräsidium Bonn -Direktion Verkehr, Führungsstelle Verkehrsplanung-

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 1 der Anlage 2



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Empfangen
22. DEZ. 2011
RMR

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53340 Meckenheim
60.1

Stadtplanung, Liegenschaften
Marlo Mezger

Bahnhofstraße 22
Zimmer-Nr.: 0.26

53340 Meckenheim

Tel.: 02225/917-160

Fax: 02225/917-66148

mario.mezger@meckenheim.de

16.12.2011

Mein Zeichen: 60.1-622-27-(20e)

An die
Träger öffentlicher Belange
gemäß beigefügter Liste

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

Hier: Durchführung Scoping und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlic

- 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Sta
- Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch (BauGB) zur
tung mit der Durchführung des weiteren Verfahrens

Ziel und Inhalt der Planung:

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Sta

Der ca. 12,6 ha große Änderungsbereich
Ortsbereiches Merl-Steinbüchel gelegenen Siedlung
„BAB 565“ (Bonn-Koblenz), welche die Stadtgrenze
straße „Auf dem Steinbüchel“, der „Ebereschentst
einen Teilbereich im Norden des Änderungsbereich
und erschlossen. Grünflächen innerhalb der Bau
ten Grundstücksflächen als Freiflächengestaltung

Der nördliche Teilbereich befindet sich gerade in d
Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern aber ar

Stadt Meckenheim im Internet:

Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim

(0 22 25) 917 - 0

(0 22 25) 917 - 100

stadt.meckenheim@meckenheim.de

Kreissparkasse Köln

Raiffeisenbank Rhein

Deutsche Bank Meckl

Postgiroamt Köln

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen
Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses
betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und
Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im
Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese
Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute
Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Steuermann

RMR Aktenzeichen:

RMR	Nicht	RMR
	001161	
	betroffen	

ACHTUNG neue Fax-Nummer: 02236-8913-3-269

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 2 der Anlage 2

SWB Energie und Wasser · Postfach 25 09 · 53015 Bonn

Stadtverwaltung Meckenheim
Liegenschaftsamt
Postfach 11 80
z.Hd. Herrn Mario Mezger
53333 Meckenheim



Ihr Ansprechpartner
Frau Förster
Telefon
02241/128-123
Telefax
02241/128-116
E-Mail
foerster@wahnbach.de
vera.foerster@stadtwerke-bonn.de
Datum
28.12.2011

Betriebsführung Wahnachtalsperrenverband

AZ: 11/1797

Sehr geehrter Herr Mezger,

nach Überprüfung Ihrer Anfrage,

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim und

Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“,

teile ich Ihnen mit, dass vorhandene und geplante Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes Siegburg, Betriebsgeführt von den Stadtwerken Bonn / Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, betroffen werden.

Es handelt sich um die Hauptversorgungsleitung, DN 600 von Villiprott nach Meckenheim (461).

Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Übersichtskartenausschnitt, zwei Bestandspläne (461-4.10 und 461-4.11), den Nachweis über eine Leitungsauskunft sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung.

Für notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche stehen Ihnen die Mitarbeiter der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (SWB EnW) gerne zur Verfügung.

Sie erreichen unsere Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern.

Herr Kind 02241 / 128 140 (Zeichenbüro)

Herr Holst 02241 / 128 122 oder 0173 / 2127232

Herr Tybel 02241 / 128 513 oder 0173 / 2127230

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 : 2000, Zertifikat-Registrier-Nr. CERT-18330-2007-AQ-ESN-TGA

Ich bitte Sie mir den unterschriebenen Nachweis über eine Leitungsauskunft an folgende Adresse zurück zuschicken.

Wahnbachtalsperrenverband Siegburg
Vermessung Wahnbachtalsperrenverband
Siegelsknippen
53721 Siegburg

Tel: 02241/128-123
Fax: 02241/128-116
foerster@wahnbach.de

Mit freundlichem Gruß

i.A.

foerster



Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 3 der Anlage 2

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06/07(406/407/11
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 29.12.2011

49. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 20 e „Auf dem Steinbüchel“; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
hier: Ihr Schreiben vo 16.12.2011; Az: 60.1-622-27-(20e)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der BAB 565 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.

In Bezug auf die Auflagen seitens der

Autobahnniederlassung Krefeld
Hansastr. 2
47799 Krefeld

ist die Stellungnahme von dort einzuholen. die allgemeinen Forderungen sind dieser Stellungnahme beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
 3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.
- Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.
- Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelaästigungen, können nicht geltend gemacht werden.
4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
 5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
 6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 4 der Anlage 2



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Datum 03.01.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-371/11/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“**

Ihr Schreiben vom 22.12.2011, Az.: 60.1-622-27-(20e)

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigefügten Karte nicht dargestellt). **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5382032-313/08 vom 19.11.2008. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED3

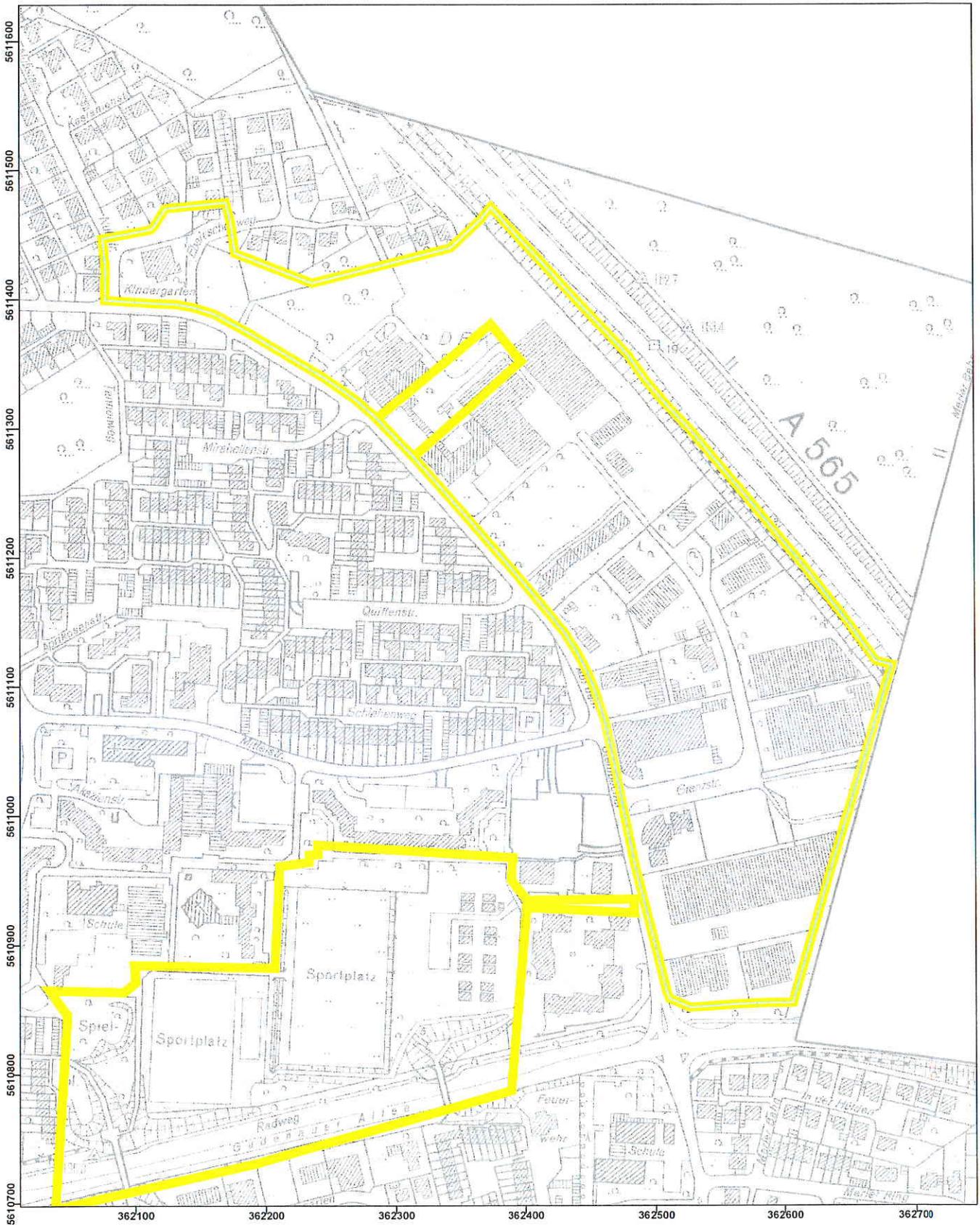


Im Auftrag

Datum 03.01.2012
Seite 2 von 2

(Brand)

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382032-371/11



Kartenmaßstab : 1:4.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche			Schützenloch	

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 5 der Anlage 2**

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung: Liegenschaften
Herrn Mario Mezger
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen

Technische Dienste
Eveline Szymanski
(0 22 71) 88-13 24
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
A1/101-100
80500

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Bergheim, 10. Januar 2012

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20e und der damit verbundenen
49. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Meckenheim, Auf dem Steinbüchel“**

Ihr Schreiben vom: 16.12.2011, Ihr Zeichen: 60.1-622-27-(20e)

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. 49. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt der Erftverband
wie folgt Stellung:

Falls die bisher als Spielplatz festgesetzte Grünfläche (S. 2 der Vorbemerkungen) lediglich zur Grünfläche ohne die Festsetzung Spielplatz werden soll, bestehen derzeit keine Bedenken. Falls aber diese Fläche zusätzlich einer Bebauung zugeführt werden soll, werden weitere Flächen der natürlichen Versickerung entzogen, mit der Folge einer erhöhten Stoßbelastung von Kanal und Gewässer.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet Maßnahmen zur Niederschlagswassersammlung und -nutzung festgesetzt werden. Gerade in Gewerbegebieten bieten sich hier eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. als Produktions- und Emissionsschutzwasser, zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. Ebenso ist die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf und ermöglichen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Landrat Werner Stump

Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



Qualität- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Mitarbeiter Herrn Beier, Abt. G - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Ansonsten bestehen gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen den Bebauungsplan Nr. 20e derzeit keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 6 der Anlage 2

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH



RSAG mbH · 53719 Siegburg

An die
Stadt Meckenheim
Stadtplanung; Liegenschaften
z.Hd. Herrn Mario Mezger
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim



Ansprechpartner:

Joh. Spielberg

Geschäftsbereich:

Privatkunden

Tel. 02241 306 210

Fax 02241 306 101

TeamRRH-Nord@rsag.de

12. Jan. 2012

Bebauungsplan Nr. 20 e, Auf dem Steinbüchel

Sehr geehrter Herr Mezger,

zu dem vorliegenden Bebauungsplan ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanplanung/Bebauungsplan in der oben angegebenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn folgende Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - **auch mit den heute üblicherweise eingesetzten Dreiachser-Großraumwagen** - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 m.

Des Weiteren können drei Wendehämmertypen Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßfahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in den Planungen ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Amtsgericht
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0484



Gesellschaften:

ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH

KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



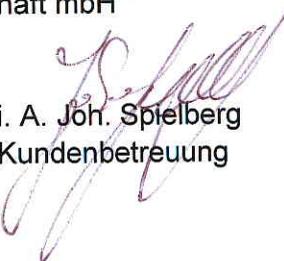
Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

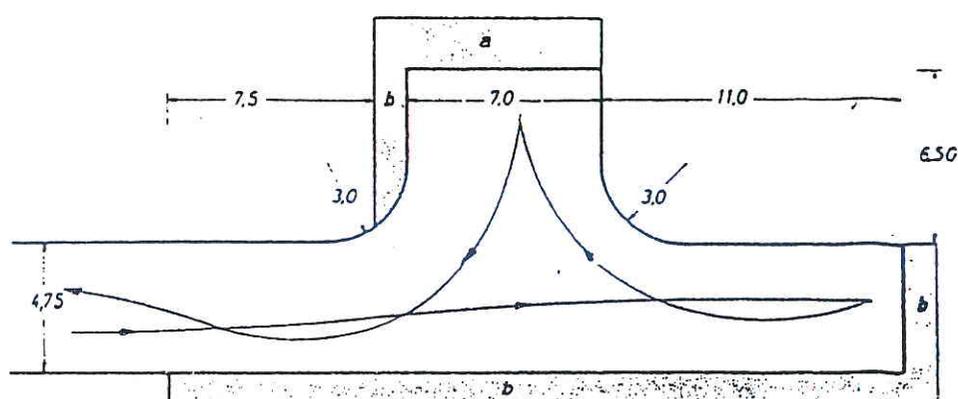
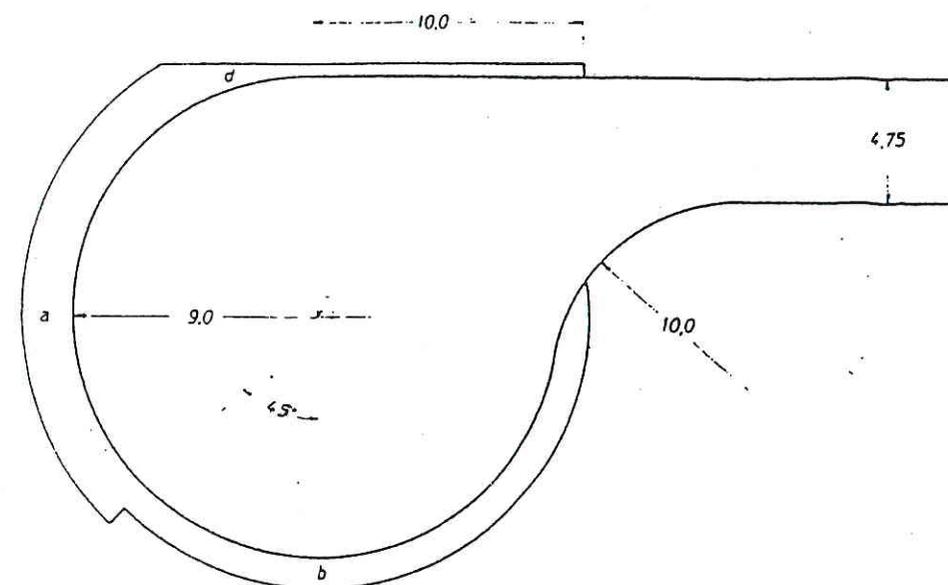
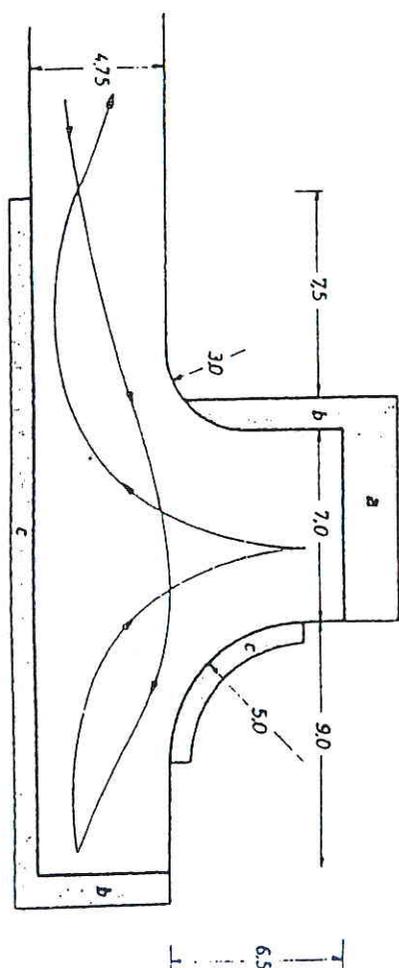
Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH


ppa. M. Dahm
Private Haushalte


i. A. Joh. Spielberg
Kundenbetreuung

Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für

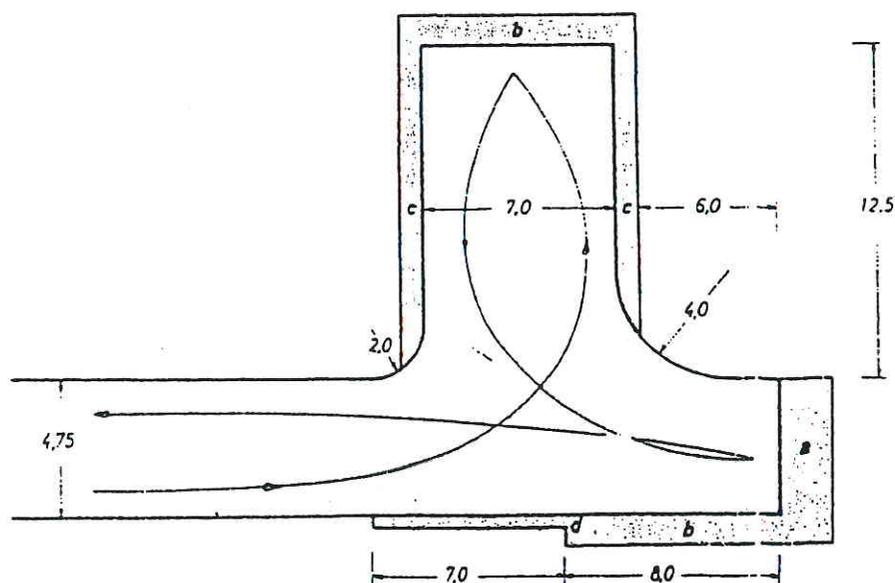
Fahrzeug-Überhänge:

a = 2,0 m (Fahrzeugheck)

b = 1,2 m (Fahrzeugfront)

c = 0,8 m (vorn links/rechts)

d = 0,4 m (seitlich links/rechts)





Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 7 der Anlage 2

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

PER MAIL

Stadverwaltung Meckenheim
Stadtplanung/Liegenschaften
Postfach 1180
53333 Meckenheim

mario.mezger@meckenheim.de

17.01.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-24.108 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer/
Frau Schäfer
Hoheit/Zentrale Dienste

Telefon 02243 9216-63
Mobil 0175 3630020
Telefax 02243 9216-85

ralf.langer@wald-und-holz.nrw.de

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim

**49. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 20 e
„Auf dem Steinbüchel“**

Ihr Schreiben vom 16.12.2011, Az.: 60.1-622-27-(20e)

Sehr geehrter Herr Mezger,

Innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereichs der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt die Parzelle Gemarkung Merl, Flur 3, Nr. Diese Parzelle ist in einer Größe von ca. 0,12 ha mit Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NRW bestockt.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aber grundsätzlich keine Bedenken.

Sollte allerdings die "Waldfläche" tatsächlich in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, so ist dies als "Eingriff" zu betrachten und entsprechend mindestens im Flächenverhältniss 1:1 auszugleichen. Ich bitte in einem landchaftspflegerischen Begleitplan um entsprechende Vorschläge.

Außerdem weise ich nach Bericht des zuständigen Außenbeamten darauf hin, daß der Waldbereich auf Grund seiner Struktur, Größe und Lage einer besonderen Verkehrssicherungspflicht unterliegt. Der Baumbestand ist durch einen erheblichen Anteil von Totholz im Kronenbereich derzeit nicht verkehrssicher.

Auf den in der Regel notwendigen Sicherheitsabstand von 35 Metern zwischen Bebauung und Waldrand weisse ich vorsorglich hin.



Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erf
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erf@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO
14001 und OHSAS 18001
Zertifikat Nr. 71 150 F 001



Ohne ausreichenden Abstand

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert beziehungsweise stark behindert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind,
- besitzt der Eigentümer des Gebäudes oder auch der angrenzenden Waldfläche gegebenenfalls eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Dies gilt verstärkt in Zusammenhang mit den Klimaextremen der letzten Jahre, die immer wieder durch Orkane begleitet wurden. Risikofreie Flächen in Waldnähe gibt es nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Langer

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 8 der Anlage 2



Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 - Az 45 - 03 - 03

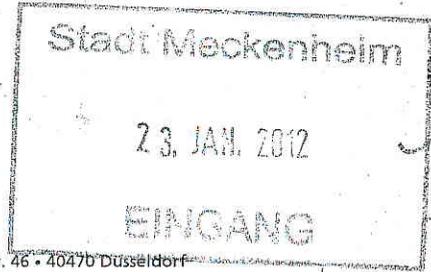


**Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.**

Bearbeiter: RAmtm Weber
Telefon: 0211-959-2341
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org
hartmutweber@bundeswehr.org

19. Januar 2012



Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Postfach 11 80

53333 Meckenheim

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
OrdNr.West1_C_064_11_a

Bauleitplanung;

**hier: 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim
sowie Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“**

Ihr Schreiben vom 16.12.2011 - Az 60.1-622-27-(20e)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen mit, dass von mir wahrzunehmende Belange durch o.a. Planung **grundsätzlich nicht** berührt werden.

Sofern in folgenden Bauverfahren – einschließlich Dachaufbauten, Antennen, Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen als auch für andere Vorhaben – jedoch Bauhöhen von 50 Metern über Grund und mehr erreicht werden sollten, bitte ich mir die entsprechenden Bauvoranfragen / Bauanträge zur Einzelfallprüfung zuzuleiten.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Weber

Hauptsitz Düsseldorf:
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf
www.wbv-west.de

Telefon:
Vermittlung: 0211/959 - 0
Telefax: 0211/959 - 2187
AllgFspWNBw: 3221

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
Filiale - Saarbrücken -
BLZ: 590 000 00
Konto Nummer: 59001020

Außenstelle Wiesbaden:
Moltkerring 9
65189 Wiesbaden

Telefon:
Vermittlung: 0611/799 - 0
Telefax: 0611/799 - 1699
AllgFspWNBw: 4224

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung - Ziffer 9 der Anlage 2

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG - Postfach 1146 - 53861 Euskirchen

An die
Stadtverwaltung Meckenheim
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Jürgen Hoscheid
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-222
E-Mail: hoscheid@regionalgas.de
Zeichen: T-P Ho/Li
Datum: 19. Januar 2012

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim und Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

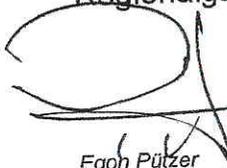
wir bestätigen den Eingang Ihres o.g. Schreibens und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ bestehen, soweit der Bestand unserer Anlagen gewährleistet ist.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass evtl. geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hoscheid.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen


Egon Pützer


Jürgen Hoscheid

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 10 der Anlage 2

mezger mario

Von: Ermert, Susanne [Susanne.Ermert@lvr.de]
Gesendet: Freitag, 20. Januar 2012 10:12
An: mezger mario
Betreff: Bebauungsplan Nr. 20 e "Auf dem Steinbüchel"
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 16.12.2011; Zeichen 60.1-622-27-(20e)

Mein Zeichen 87.1/11-008

Sehr geehrter Herr Mezger,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen des Änderungsverfahren für den o.a. Bebauungsplan.

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal in 51491 Overath, Tel. 02206 9030 0 Fax: 02206 9030 22 unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susanne Ermert
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-187
Fax: 0221/8284-0367
E-Mail: susanne.ermert@lvr.de

20.01.2012

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 11 der Anlage 2

**Polizeipräsidium
Bonn**



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Stadt Meckenheim
Stadtplanung; Liegenschaften
z. H. Herrn Mezger
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

27.01.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)
60.1-622-27-(20e)
Dienststelle / Sachbearbeitung
DirK/K11/KK KP/O

KHK Schürmann, M.A.
Polizeipräsidium Bonn

Zimmer: 0.139
Telefon: 0228 15 7640
Telefax: 0228/15- 1230
Detlev.Schuermann@
E-Mail: Polizei.NRW.de

Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

Durchführung Scoping und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Planungserfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“, das sich aus der Notwendigkeit ergibt, die für das Baugebiet "Auf dem Steinbüchel" bestehenden städtebaulichen Zielsetzungen planungsrechtlich zu sichern, berühren in dieser Phase die Belange polizeilicher Kriminalprävention nicht.

Für das Plangebiet die Baugebietstypen Sondergebiet, Mischgebiet und Gewerbegebiet festzusetzen entspricht unseren Empfehlungen zur Vermeidung monostrukturierter Gebiete.

Gemischte Nutzungsstrukturen ermöglichen eine tageszeit- und wochentagsübergreifende Nutzung eines Quartiers. Dieses steigert Sozialkontrolle und führt zur Belebung des öffentlichen Raumes. Damit können Tatgelegenheiten vermieden werden, was sich positiv auf das Sicherheitsgefühl auswirkt und Kriminalität hemmende Wirkung entfaltet.

Die im Zuge des Planverfahrens wegfallende bestehende Rad- und Fußwegeverbindung zwischen der "Grenzstraße" und dem östlich des Plangebiets (auf Bonner Stadtgebiet) weiterführenden Weg über die Autobahnbrücke in den Kottenforst wird positiv bewertet. Damit entfällt eine Gelegenheit, sich dem Quartier weitgehend unbemerkt zu nähern und dort zu bewegen.

i. A.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn
Telefon: 0228 - 15-0
Telefax: 0228 - 15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 66, 68
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Bankverbindung:
Landeskasse Köln
Konto: 96 560
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADED

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 12 der Anlage 2

Straßen.nrw.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
z. H. Herrn Mezger
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Böck
Telefon: 0 21 51 / 8 19-3 30
Fax: 0211/875 651 172 052
E-Mail: Alexandra.Boeck@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.010/I.13.13.06/07-A 565
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 02.02.2012

**49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim;
Bebauungsplan Nr. 20 e „Auf dem Steinbüchel“**

Ihr Schreiben vom 16.12.2011 – Az.: 60.1-622-27-20e

Anlage: Allgemeine Forderungen (1 Blatt)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mezger,

das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 e tangiert die BAB 565.

Sowohl entlang der Autobahn 565 wie auch im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze werden Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung von der Grenzdarstellung der Bauleitplanung miterfasst.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW behält sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn die Festlegung aller im Eigentum der Straßenbauverwaltung befindlichen Flächen vor. Die **dargestellte Plangebietsgrenze ist deshalb bis auf BAB-Grenze zurückzunehmen.**

Der Nahbereich entlang der Autobahn unterliegt den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz (FStrG), wonach die in den beiliegenden „Allgemeinen Forderungen“ dokumentierten Belange der Straßenbauverwaltung zu berücksichtigen sind.

Gemäß Ziffer 2.3 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20 e „Auf dem Steinbüchel“ umfassen die Baugrenzen den Gebäudebestand. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 FStrG aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und -entscheidung durch die Straßenbauverwaltung bedürfen. Da innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone Hochbauten nicht errichtet werden dürfen, ist bei der Festlegung der Baugrenzen im Bebauungsplan Nr. 20 e ebenfalls die 40 m-Zone zu berücksichtigen.

Die vorhandene Bebauung genießt hier **Bestandsschutz, sofern diese rechtmäßig innerhalb**

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

der Anbauverbotszone mit der dazu erforderlichen Ausnahmegenehmigung errichtet worden ist bzw. bereits vor dem Bau der BAB vorhanden war.

Werbeanlagen jeglicher Art mit Wirkung zu den freien Strecken klassifizierter Straßen sind innerhalb der Werbeverbotszonen grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden.

Es wird vorausgesetzt, dass das Bebauungsplangebiet verkehrsgerecht sowie leistungsfähig in das Gesamtsystem des umliegenden Straßennetzes eingebunden wird. Bei der Ansiedlung von verkehrsintensiveren Gewerben (Speditionen o. ä.) ist ein Verkehrsgutachten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Anschlussstellen der A 565 „Meckenheim-Merl“ und „Meckenheim-Nord“ vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Alexandra Böck)

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung

Christian Koch

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2566

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

16.12.2011 60.1-622-27-(20e)

Mein Zeichen

61.2 – Ko.

Datum

06.02.2012

**49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim und
Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zu o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen.

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Bodenschutz/ Altlasten:

Bodenschutz:

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und/oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen.

Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, LABo 2009 sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007 empfohlen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Altlasten:

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich der Altstandort mit der Registrier-Nr. 5308/2014-0. Hierbei handelt es sich um das Gelände des ehem. DRK-Schulungszentrums, wo eine Tankanlage für Dieselkraftstoff und die Wartung von KFZ betrieben worden ist. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wurden im Jahr 2007 vorhandene Bodenverunreinigungen beseitigt sowie Abbruch- und Rückbaumaßnahmen durchgeführt. Daher wird der Altstandort in dem Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Technischen Umweltamtes des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Flächenstatus „saniert“ geführt.

Um den sachgerechten Umgang mit ggf. nicht erfassten Verunreinigungen sicherzustellen, wird empfohlen, folgenden Hinweis aufzunehmen:

Werden bei Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, die im Rahmen der Vorerkundung nicht erfasst wurden, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Immissionsschutz:

Eine endgültige immissionsschutzrechtliche Beurteilung der o. g. Planung ist nur auf Grundlage einer detaillierten Planzeichnung möglich.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, eine Bestandsaufnahme aller immissionsrelevanten Nutzungen mit Verweis auf die Planzeichnung durchzuführen. Hierzu gehören auch die relevanten Nutzungen außerhalb des Plangebietes.

Vorbehaltlich der Kenntnis der genauen Gebietszuschnitte und –Größen und unter Berücksichtigung der laufenden Kommentierung und Rechtsprechung zur BauNVO bezüglich einer Mischgebietsgliederung wird angeregt, die beabsichtigte MI3-Ausweisung zu überdenken und die Festsetzung eines „eingeschränkten Gewerbegebietes“ zu prüfen.

Die in der Begründung unter Nr. 1.1 Absatz 3 aufgeführten Betriebe sind einzeln betrachtet nicht erheblich emittierende Betriebe. Schnellrestaurants (China Imbiss, Mc Donald, Bistro usw.) können in der Summe jedoch Geruchsemissionen verursachen, die sich nachteilig auf die Wohnbebauung auswirken.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

